Fischereigesetz * (FischG)

vom 28. April 1996 (Stand 1. Januar 2011)

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,

in Ausführung des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und der dazugehörenden Verordnung sowie gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872, *

beschliesst:

Art. 1 Fischereiregal

[1] Der Kanton ist Inhaber des Fischereiregals. Als solchem steht ihm das alleinige Recht zum Fang von Fischen, Krebsen und Fischnährtieren in allen Gewässern des Kantons im Rahmen der Bundesgesetzgebung über die Fischerei zu. Ausgenommen sind die privaten Gewässer und privaten Fischzuchtanlagen, in die Fische und Krebse aus öffentlichen Gewässern auf natürliche Weise nicht gelangen können und umgekehrt.

Art. 2 Fischereiberechtigung

[1] Die Fischereiberechtigung wird nach dem Patentsystem an natürliche Personen mit Wohnsitz im Kanton Appenzell I. Rh. erteilt. Der Grosse Rat kann in bezug auf die berechtigten Personen auf dem Verordnungswege Ausnahmeregelungen erlassen.

Art. 3 Interkantonale Vereinbarungen

[1] Die Standeskommission ist ermächtigt, mit anderen Kantonen Vereinbarungen über das Fischereiwesen abzuschliessen.

Art. 4 Patenttaxen

[1] Für die Ausübung der Fischerei ist eine periodische Patenttaxe zu entrichten, welche im Minimum Fr. 20.-- und im Maximum Fr. 1'000.-- beträgt. Die Patenttaxen werden jährlich von der Standeskommission festgesetzt.

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 5 Uferbegehungsrecht

[1] Den Fischereiberechtigten ist zur Ausübung der Fischerei das Betreten der Ufer gestattet.

Art. 6 * Strafbestimmungen

[1] Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes und der dazugehörenden Ausführungsbestimmungen sowie gestützt der darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft. Das Strafverfahren richtet sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung.

Art. 7 * Ausführungsbestimmungen

[1] Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz sowie der Bundesgesetzgebung über die Fischerei notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere bezüglich der Fischereiberechtigung, der zuständigen Behörden, der Fanggeräte und Fangmethoden, der Schutzvorschriften, der Förderung der Fischerei sowie der Haftpflicht.

Art. 8 * Inkrafttreten

[1] Der Grosse Rat bestimmt unter Vorbehalt der Genehmigung von Art. 1 und 2 durch den Bund[1)] das Inkrafttreten dieses Gesetzes[2)].

[1)] Vom Eidg. Departement des Innern genehmigt am 11. Juli 1996.
[2)] Inkrafttreten: 1. Januar 1997 (GrRB vom 28. Oktober 1996).

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
28.04.1996	01.01.1997	Erlass	Erstfassung	-
25.04.2004	25.04.2004	Erlasstitel	geändert	-
25.04.2004	25.04.2004	Ingress	geändert	-
25.04.2004	25.04.2004	Art. 7	geändert	-
25.04.2004	25.04.2004	Art. 8	geändert	-
24.04.2005	01.01.2007	Art. 6	geändert	-
26.04.2009	01.01.2011	Art. 6	geändert	-

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	28.04.1996	01.01.1997	Erstfassung	-
Erlasstitel	25.04.2004	25.04.2004	geändert	-
Ingress	25.04.2004	25.04.2004	geändert	-
Art. 6	24.04.2005	01.01.2007	geändert	-
Art. 6	26.04.2009	01.01.2011	geändert	-
Art. 7	25.04.2004	25.04.2004	geändert	-
Art. 8	25.04.2004	25.04.2004	geändert	-